

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 100 - 102

Sachenrecht

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

Berufung beschränken sollen. Die durch die Berufungsanträge gezogene Schraube zu überschreiten, dürfte es — etwa im Anschlusse an die von Endemann, Erläut. d. GPO. Bd. 2 S. 427 aufgestellte Meinung — auch durch die Erwägung sich nicht als berechtigt ansehen, daß mit dem Ergebnisse des in zweiter Instanz erhobenen Zeugenbeweises die vom Kläger behauptete Aneignung der Betten durch den Beklagten unvereinbar sei, die erstrichterlich angeordnete Eidesauflage also überflüssig erscheine. Denn schon in den Motiven zu §. 477 des Entwurfes zur Civilprozeßordnung ist die Nichtaufnahme einer Vorschrift, welche dem Obergerichte zur Beseitigung einer gesetzeswidrigen oder unnöthigen Eidesauflage die Befugniß einräumt, ohne Parteiantrag auf reformatio in pejus zu erkennen, mit dem Mangel eines Bedürfnisses angesichts der erleichterten Anschließung begründet worden, und Anträge, welche der Justizcommission des Reichstages unter Hinweisung auf §. 728 der Civ.-Proz.-O., der sich in der Praxis bewährt habe, die Aufnahme einer derartigen Bestimmung bezweckten, fanden, nachdem der Vertreter des Reichskanzleramtes dieselben bekämpft hatte, keine Zustimmung; vielmehr verblieb es bei dem angeführten §. 477 des Entwurfes. — Hahn Mat. Bd. 1 S. 359, 716, Bd. 2 S. 981.

Nach dem ohnedieß klaren Wortlaute des §. 498 d. GPO. darf demnach das Urtheil I. Instanz nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist. — Com. zu diesem §. 498 von Seuffert 2. Aufl. Anm. 1, Petersen 2. Aufl. Anm. 1, Struckmann u. Koch 3. Aufl. Anm. 1, Wilmowsky und Levy 3. Aufl. Anm. 1. — Urth. v. 19. Dez. Reg. I. 158. 1884.

Sachenrecht. Zur Erbfolge in Lehen, unmittelbarer Eigenthumserwerb des Lehen-erben.

Es hatte Adolf Freiherr von G. i. J. 1844 ein Familienfideicommiß errichtet, hievon aber einige in seinem Besiß befindlich gewesene Kanzeilehen ausgenommen, welche später nach Maßgabe des Lehensablösungsgesetzes allodifizirt wurden. Derselbe starb ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz, das Familienfideicommiß ging auf Hans Georg Freiherrn v. G. über, und dieser ergriff auch Besiß von jenen ehemaligen Kanzeilehen. Es hatte aber Adolf Freiherr v. G. einen Bruder Joseph, welcher bei seinem Ableben zwei Söhne Richard und Lothar hinterließ, und diese traten gegen Hans Georg Freiherrn v. G. klagend auf, verlangend, dieser solle jene allodifizirten ehemaligen Kanzeilehen an sie herausgeben oder deren Werth mit 15,000. Mf. bezahlen, und den Werth der genommenen Früchte zu jährlich 450 Mf. ersetzen. Ueber diese Klage sprach sich das Oberlandesgericht also aus:

Die Klage ist statthaft. Sie ist auf die Thatfachen gegründet, daß die streitigen Grundstücke früher Lehen, und die Kläger gesetzlich erbfolgeberechtigt in diese Lehen gewesen, daß die Grundstücke aber i. J. 1849 nach Maßgabe des Lehensablösungsgesetzes allodifizirt und daß ihre Erbrechte innerhalb der gesetzlichen Frist angemeldet worden seien, daß der letzte Vasall Adolf Freiherr v. G. ohne Hinterlassung männlicher Deszendenz gestorben sei und außer ihnen keine Erbfolgeberechtigten vorhanden seien, sie also die streitigen Grundstücke geerbt hätten, weshalb der Beflagte dieselben an sie herauszugeben habe.

In successione feudali hat man sein Recht a primo acquirente; denn dieser empfängt das Lehen gleich bei der ersten Belehnung nicht nur für sich, sondern auch für seine ganze Deszendenz und Nachkommenschaft, welche allezeit tacite mit inbegriffen ist. — Anm. z. bayer. Ldr. Thl. V c. 18

§. XL—XLVI Nr. 1 lit. b. — Es ist daher ein spezieller Rechtsakt der Erwerbung des Lehens für die Nachkommen des ersten Erwerbers desselben nicht erforderlich, so daß die Grundsätze von dem Legaten auf die Kläger Anwendung finden. Nach bayer. Vdr. Thl. I c. 6 §. 11 erwerben die Legatäre alsofort ohne tradition ipso jure das Eigenthum an der legitirten Sache; folglich konnten die Kläger, wenn die Klagebehauptungen auf Wahrheit beruhen, die streitigen Grundstücke nach dem Ableben des Freiherrn Adolf v. G. von jedem Inhaber derselben vindiziren. Demzufolge ist die Klage als Eigenthumsklage gegründet auf die Erbfolge nach dem Lehenrechte zulässig, und konnte ausgesprochen werden, daß Beflagter die Erbfolgerechte der Kläger anzuerkennen habe.

Diese Verurtheilung des Beflagten ist aber auch materiell begründet.

Es ist nämlich festgestellt, daß der Vater der damals noch minderjährig gewesenen Kläger, Joseph Freiherr v. G., gemäß dem Lehenablösungsgesetze i. J. 1850 rechtzeitig seine Erbansprüche angemeldet habe, und durch diese Anmeldung ist auch das Erbfolgerecht der Kläger in die streitigen Grundstücke gewahrt worden; denn in die Lehen wird nach Linien succedirt, die Deszendenten sind folglich mittelbar erbfolgeberechtigt in Folge ihrer Abstammung vom Ascendenten. Jede Linie bildet daher ein Ganzes, während die einzelnen Linien unter sich in keinem solchen Zusammenhange stehen. Wenn somit der Stammvater der Linie sein Erbfolgerecht anmeldet, so ist hiedurch auch das Erbfolgerecht seiner Deszendenten gewahrt, und muß dieses im vorliegenden Falle um so mehr gelten, als die Kläger zur Zeit, als die Anmeldung zu erfolgen hatte, noch minderjährig waren, also ihre Ansprüche nicht selbst anmelden konnten und Joseph Freiherr v. G. ihr gesetzlicher